

23.05.17

In

## **Verordnung** des Bundesministeriums des Innern

---

### **Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Verordnungsentwurf dient der Anpassung der Aufenthaltsverordnung im Bereich nationaler Visumpflichten.

#### **B. Lösung**

Mit dem Verordnungsentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

Zur innerstaatlichen Umsetzung des am 8. März 2016 unterzeichneten Abkommens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen nach den internationalen Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) wird Oman in die Liste der Staaten über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen aufgenommen, die von dem Abkommen erfasst werden. Auch Kuwait wird nach Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen am 13. März 2017 in die Liste aufgenommen, soweit biometrische Officialpässe des Staates Kuwait von dem Abkommen erfasst werden.

Kenia wird aus der Liste der Staaten gestrichen, deren Staatsangehörige mit einem Diplomatenpass von der Visumpflicht befreit sind, da die erforderliche Gegenseitigkeit nicht gegeben ist.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber biometrischer omanischer und kuwaitischer Officialpässe entfällt der damit verbundene Aufwand für die Erteilung eines Visums bei den deutschen Auslandsvertretungen und der Kontrollaufwand im Rahmen der Grenzkontrollen wird reduziert. Angesichts des kleinen betroffenen Personenkreises fällt diese Änderung nicht ins Gewicht.

Der mit der Wiedereinführung der Visumpflicht für kenianische Diplomatenpassinhaber verbundene Aufwand für die Erteilung eines Visums bei den Auslandsvertretungen und der erhöhte Kontrollaufwand im Rahmen der Grenzkontrollen fallen angesichts des kleinen betroffenen Personenkreises ebenfalls nicht ins Gewicht.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 407/17**

**23.05.17**

In

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
des Innern

---

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthalts-  
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 22. Mai 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



## **Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet das Bundesministerium des Innern:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Aufenthaltsverordnung**

Die Anlage B zur Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. April 2017 (BGBl. I S. 690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Kenia,“ gestrichen.
2. In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gabun,“ das Wort „Kuwait,“ eingefügt.
3. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „Oman.“ eingefügt.
4. Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„8. Inhaber biometrischer Spezialpässe von Kuwait.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das am 8. März 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen nach den internationalen Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) wird durch die Aufnahme Omans in die Liste der Staaten über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber solcher Pässe innerstaatlich umgesetzt. Von dem Abkommen werden biometrische Diplomaten-, Spezial- und Dienstpässe des Sultanats Oman erfasst.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen vom 13. März 2017 sind die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen vorzunehmen und Kuwait ebenfalls in die Liste der Staaten über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber solcher Pässe aufzunehmen. Von dem Abkommen werden biometrische Diplomaten- und Spezialpässe des Staates Kuwait erfasst.

Kenia wird aus der Liste der Staaten gestrichen, deren Staatsangehörige mit einem Diplomatenpass von der Visumpflicht befreit sind, da die erforderliche Gegenseitigkeit nicht gegeben ist.

#### **II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/372 geändert worden ist, (ABl. L 61 vom 8. März 2017, S. 7), können die Mitgliedstaaten bei Inhabern von Diplomatenpässen, Dienst/Amtspässen oder Sonderpässen Ausnahmen von der Visumpflicht nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vorsehen. Eine solche Ausnahme erfolgt durch die innerstaatliche Umsetzung des am 8. März 2016 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen nach den internationalen Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). Gleiches gilt für das am 13. März 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen.

Die bisher ebenfalls im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gewährte Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber kenianischer Diplomatenpässe wird aufgrund fehlender Gegenseitigkeit aufgehoben.

### **III. Rechtsfolgen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **2. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber omanischer und kuwaitischer biometrischer Officialpässe entfällt der entsprechende Vollzugsaufwand. Angesichts des kleinen betroffenen Personenkreises fällt diese Änderung nicht ins Gewicht.

Der durch die Wiedereinführung der Visumpflicht für Inhaber kenianischer Diplomatpässe erhöhte Vollzugsaufwand fällt angesichts des kleinen betroffenen Personenkreises ebenfalls nicht ins Gewicht.

#### **3. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **4. Nachhaltigkeit**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Aufgrund der fehlenden Gegenseitigkeit in Bezug auf Inhaber deutscher Diplomatpässe durch Kenia wird für Inhaber kenianischer Diplomatpässe die Visumpflicht für kurzzeitige Aufenthalte wieder eingeführt. Dazu wird Kenia aus der Liste in Anlage B Nummer 2 zu § 19 gestrichen.

##### **Zu Nummer 2**

Zur Umsetzung des am 13. März 2017 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen wird Kuwait in die Liste der Anlage B Nummer 6 zu § 19 aufgenommen. Dies ist notwendig zur Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des bilateralen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait. Von dem Abkommen werden biometrische Diplomat- und Spezialpässe des Staates Kuwait erfasst.

##### **Zu Nummer 3**

Zur Umsetzung des am 8. März 2016 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen nach den internationalen Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) wird Oman in die Liste der Anlage B Nummer 7 zu § 19 aufgenommen. Dies ist notwendig zur Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des bilateralen

Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman. Von dem Abkommen werden biometrische Diplomaten-, Spezial- und Dienstpässe des Sultanats Oman erfasst.

**Zu Nummer 4**

Zur Umsetzung des am 13. März 2017 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Officialpässen ergibt sich Ergänzungsbedarf in der Anlage B zur Aufenthaltsverordnung. Zur Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des bilateralen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait ist im Hinblick auf biometrische Spezialpässe Kuwait in eine neue Nummer 8 der Anlage B zu § 19 aufzunehmen.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.